

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen «**Musical Company Augsburg e.V.**».

Der Verein hat seinen Sitz in 86150 Augsburg.

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres ("Spielzeit").

§ 2 Vereinszweck

Hauptziel des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Förderung kultureller Zwecke durch Pflege der musischen und künstlerischen Bildung und Betätigung.

Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung des Amateur-Musiktheaters, insbesondere im Bereich Musical und verwandter Genres und deren Präsentation in der Öffentlichkeit.
- b) die Fortbildung und Förderung der sängerisch, musikalisch, tänzerisch, schauspielerisch begabten Laien und der an Bühnen/Theaterarbeit interessierten Künstler, sowie insbesondere auch des talentierten Nachwuchses.

§ 3 Verwirklichung der Satzungszwecke

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- 3.1 Eigeninszenierung und öffentliche Aufführung von Musicals und musikalischen Unterhaltungsprogrammen angrenzender Genres,
- 3.2 Durchführung von projektbezogener Probenarbeit unter qualifizierter Leitung, insbesondere sängerischer/musikalischer Ensembles,
- 3.3 Schulung und Weiterbildung im Bereich der musikalischen Laienspielkunst in Form von Workshops,
- 3.4 Anschaffung und Verwaltung für die Bühnen- bzw. musikalische Arbeit notwendigen Materials,
- 3.5 Förderung der Erstellung eigener Bühnenstücke.

§ 4 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit

- 4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff. in der jeweiligen Fassung der Abgabenordnung (AO).
- 4.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins für ihre Tätigkeit als Vereinsmitglied. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.3 Lediglich Vereinsmitglieder/externe Lehrkräfte, die vom Verein für bestimmte

Aufgaben beauftragt werden, können im Rahmen der Verhältnismäßigkeit Honorarforderung in Rechnung stellen.

- 4.4 Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- 4.5 Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerliche Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Entgelt und Auslagensatz für Mitarbeit im Verein

- 5.1 Tätigkeiten für den Verein im Rahmen einer Organstellung sind ehrenamtliche Tätigkeiten ohne Vergütungsanspruch, es sei denn, es werden im Einzelfall davon abweichende Vereinbarungen mit Zustimmung des Vorstands getroffen. Soweit Vorstandsmitglieder betroffen sind, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- 5.2 Für Tätigkeiten außerhalb einer Organstellung besteht kein Vergütungsanspruch, es sei denn, es werden im Einzelfall davon abweichende einzelvertragliche Vereinbarungen getroffen oder der Vorstand beschließt eine generelle Vergütungsregelung.
- 5.3 Persönliche Aufwendungen und Auslagen, die im Interesse des Vereins notwendig waren, werden sowohl an Organmitglieder als auch an Vereinsmitglieder gegen Vorlage der entsprechenden Quittungen vergütet.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) den jugendlichen Mitgliedern vor dem vollendeten 18. Lebensjahr,
- b) den Vollmitgliedern, erwachsenen Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an
- c) juristischen Personen
- d) den Ehrenmitgliedern.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 7.1 Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beitragsordnung).
- 7.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags von Seiten des Vorstandes ist satzungsrechtlich nicht anfechtbar.
- 7.3 Ehrenmitglieder sind Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft wegen ihrer

hervorgehenden Verdienste um den Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen worden sind. Ehrenmitglieder sind nicht zu Beitragszahlungen verpflichtet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder durch Tod.
- 8.2 Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Bei nicht vollgeschäftsfähigen Mitgliedern bedarf eine Kündigung der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.
- 8.3 Eine Kündigung ist nur zum Schluss eines Vereinshalbjahres (01.09. bzw. 01.03.) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen zulässig.
- 8.4 Mitglieder, die ihren Pflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des Vereins. Die Verpflichtung, noch bestehende Forderungen des Vereins zu erfüllen, bleibt durch die Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

§ 9 Beiträge

- 9.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Art und Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 9.2 Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 10 Sonstige Mitgliederpflichten

- 10.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen, der Zweck und die Ehre des Vereins gefährdet werden könnten. Die vom Verein genutzten Spielstätten und Einrichtungen, sowie Ausstattung und Arbeitsmaterialien sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln.

- 10.2 Änderungen von Namen, Anschrift und Bankverbindung hat das Mitglied dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

- 12.1 Der Vereinsvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender), und dem Schatzmeister.
- 12.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss.
- 12.3 Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verpflichtung der künstlerischen Fachkräfte und Projektleiter.
- 12.4 Der Vorstand ist verantwortlich für die Wahrung des künstlerischen Niveaus im Sinne des Vereinsinteresses, für die Auswahl der Stücke, die Entscheidung über alle Besetzungsfragen und öffentliche Bühnenreife der Projekte zur Vorstellung in der Öffentlichkeit.
- 12.5 Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern oder externen Fachkräften übertragen (Projektleiter).
- 12.6 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 12.7 Der Vorstand bleibt nach Ende der Amtsperiode im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 12.8 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
- 12.9 Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu

- wählen, dieser führt die Wahlen durch.
- 12.10 Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
- 12.11 Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die von Seiten des Vorstands unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.
- 12.12 Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Vorstandssitzungen können an beliebigen Orten oder über elektronische Kommunikationsmitteln stattfinden. Vorstandsmitglieder können ihre Stimme zu Beschlüssen auch auf schriftlichem Wege abgeben. Beschlüsse des Vorstands sind in Vorstandssitzungen oder schriftlich im Umlaufverfahren möglich. Vorstandsbeschlüsse werden schriftlich dokumentiert.
- 12.13 Bei Nichterfüllung wichtiger Aufgaben, bei fortgesetzter Beeinträchtigung der Vereinsarbeit oder bei sonstigen schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins kann der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit Zweidrittelmehrheit feststellen, dass die Ausübung der Rechte und Pflichten des Betroffenen als Mitglied des Vorstands bis zum Ende der Amtsperiode ruht. Der Vorstand kann gemäß Absatz (1) das Weitere veranlassen.
- 12.14 Der Vorstand kann einen Geschäftsführer ernennen

§ 13 Mitgliederversammlung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
Zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher durch den 1. Vorsitzenden schriftlich eingeladen werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
- 13.2 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden geleitet. Sind diese nicht anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 13.3 Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Alle Wahlen und Abstimmungen innerhalb des Vereins werden offen durchgeführt, wenn nicht mindestens eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl beantragt.
- 13.4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- 13.5 Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der

Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.

Soll über eine Satzungsänderung abgestimmt werden, so muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Versammlung ist in jedem Fall und unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 13.6 Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 13.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist in der Regel der Schriftführer, bei dessen Abwesenheit wird ein Protokollführer vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern der Versammlungsleiter selbst Protokollführer ist, wird das Protokoll zudem von einem weiteren anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen und Anträgen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 14.1 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.
- 14.2 Für die Durchführung gilt § 13 dieser Satzung entsprechend.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung der Art der Kassenprüfung und Wahl des Kassenprüfers

- Festsetzung des Jahresbeitrags für ordentliche Mitglieder und des Zahlungsmodus
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die in der Einladung angekündigten Anträge
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Einreichung von Vorschlägen zu Vereinsprojekten

§ 16 Kassenprüfer

- 16.1 Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser ist nicht Mitglied des Vorstandes und arbeitet als Kontrollorgan des Vorstandes im Auftrag der Mitglieder. Er kontrolliert die Finanzgeschäfte des Vorstandes und unterbreitet der Jahresmitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
- 16.2 Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- 16.3 Der Kassenprüfer hat das Recht der jederzeitigen Prüfung der Kasse und der Bücher des Vereins. Er unterliegt keinerlei Weisungen durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.
- 16.4 Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Kassenprüfers zu übertragen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der nach dieser Satzung hier- für vorgesehenen Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 17.2 Die Liquidation führt der Vorstand durch, wenn nicht durch die Mitgliederversammlung, welche über die Liquidation beschließt, andere Personen zu Liquidatoren bestellt werden.
- 17.3 Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, Verpflichtungen zu erfüllen und das übrige Vermögen in Geld umzusetzen. Nach Beendigung der Liquidation geht das verbleibende Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu wählenden gemeinnützigen Einrichtung (s. auch § 4.5)